

**Beitragsordnung des
Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal 2006 e.V.**
(Stand: 19.09.2007)

Präambel

Auf Beschluss der Vorstandssitzung vom 19. September 2007 gilt ab 01. Oktober 2007 die nachfolgende Beitragsordnung für das Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal e.V.

Damit ergänzt die Beitragsordnung die Satzung des Karate-Dojo „Kanazawa“ Klarenthal e.V. in ihrer Form vom 26.04.2007, insbesondere im Paragraph 6.

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft wird die Beitragserhebung fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. des Monats eines Quartals im Voraus fällig; bei Neumitgliedern entsprechend nach Bestätigung der Mitgliedschaft.

§ 2 Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt diese Beitragsordnung nach Vorstandsbeschluss.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist für Mitglieder in den Bereichen „Karate“ und im Bereich „Motorboot und Segelsport“ gleich. Für Doppelmitgliedschaften – also Mitgliedschaften in beiden Abteilungen – ist der Vereinsbeitrag nur einfach zu zahlen.
- (3) Einzelnen Personen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Beiträge ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verein befreit.

§ 3 Beitrag für die Mitgliedschaft im Deutschen Karate-Verband

- (1) Jedes Vereinsmitglied im Bereich „Karate“ wird durch den Verein an den Deutschen Karate-Verband e.V. (DKV) gemeldet und dort ebenso Mitglied. Es erhält eine Mitgliedsnummer und einen Pass, in den die Jahressichtmarken (Kennzeichen für den Jahresbeitrag) und die Gürtelprüfungen eingetragen werden müssen. Die DKV-Pässe werden normalerweise vom Verein verwaltet, solange eine Vereinsmitgliedschaft besteht.
- (2) Die Höhe der Gebühr für den Kauf eines Passes (bei Neumitgliedern) und die der Mitgliedsbeiträge regelt der Deutsche Karate-Verband e.V..
- (3) Der Jahresbeitrag an den Deutschen Karate-Verband e.V. (DKV) ist jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Neumitglieder für das laufende Jahr gemeinsam mit den ersten Mitgliedsbeiträgen an den Verein zu zahlen. Dieser überweist die Beiträge seiner Mitglieder an den DKV.

§ 4 Kosten für Prüfungen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen

- (1) Der Verein kann Karate-Prüfungen bis zum 1. Kyu (Braungurt) abhalten. Jede Prüfung kostet bei Bestehen eine Prüfungsgebühr, die der Verein an den Deutschen Karate-Verband e.V. zu entrichten hat und hierfür eine Prüfungsmarke zur Bestätigung der bestandenen Prüfung im DKV-Mitgliedspass erhält.
- (2) Die Kosten für Prüfungen – ebenso für Lehrgänge und sonstige Maßnahmen im Bereich „Karate“ wie im Bereich „Motorboot und Segelsport“ – sind von den Mitgliedern zu übernehmen.
- (3) Die Prüfungsgebühren sind am Tag der Prüfung bar zu bezahlen. Im anderen Fall werden sie vom Verein gemeinsam mit der folgenden Mitgliedsgebühr erhoben.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge werden durch Erteilen der Einzugsermächtigung durch Bankeinzug erhoben. Sollte ein Mitglied gegen dieses übliche Verfahren sein, so bekommt es eine Beitragsrechnung jährlich im Voraus zugesandt. Der fällige Jahresbeitrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.
- (2) Sollte das Konto des Mitglieds die erforderliche Deckung beim Bankeinzug nicht aufweisen, so gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

Folgende Beiträge werden zurzeit von den Mitgliedern erhoben, wobei der Preis für den DKV-Mitgliedspass, den DKV-Jahresbeitrag und die Prüfungsgebühren vom DKV geändert werden können und bei Änderung abweichend von dieser Aufstellung dem Mitglied vom Verein in Rechnung gestellt werden.

Vereinsbeitrag	Quartalsbeitrag	
Mitglieder bis 15 Jahre	12 €	
Mitglieder ab 16 Jahre	23 €	
Familienmitgliedschaft	30 €	
Prüfungsgebühren	einmalig je Prüfung	
9. bis 1. Kyu	12 €	
DKV-Jahresbeitrag	einmalig für Neumitglieder	Jahresbeitrag
DKV-Mitgliedspass	4,50 €	
Mitglieder bis 13 Jahre		11 €
Mitglieder ab 14 Jahre		16 €